

|   |                            |                                       |
|---|----------------------------|---------------------------------------|
| <b>Geschäftszeichen</b><br>II/670-Wr/Bo | <b>Datum</b><br>13.11.2019 | <b>Vorlage-Nr.</b><br>XVIII-0513/2019 |
|---|----------------------------|---------------------------------------|

| Beratungsfolge  | Sitzung          | Sitzung am | Zuständigkeit |
|---|------------------|------------|---------------|
| Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Bauen, Klimaschutz und Atommüllrückholung | öffentlich       | 25.11.2019 | Vorberatung   |
| Kreisausschuss  | nicht öffentlich | 16.12.2019 | Vorberatung   |
| Kreistag  | öffentlich       | 13.01.2020 | Entscheidung  |

|   |
|---|
| <p><b>Betreff</b></p> <p><b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hainberg mit Sennebach" in der Samtgemeinde Baddeckenstedt (LSG WF 31) - Sicherung Natura 2000-Gebiet</b></p> <hr/> <p><b>Beschlussvorschlag:</b><br/>Der Kreistag wird gebeten, wie folgt zu beschließen:</p> <p>Die in der Anlage 4 (maßgebliche Karte) dargestellten Flächen werden durch die als Anlagen 1.1 bis 1.3 beigefügte Verordnung, einschließlich der Anhänge A und B, zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hainberg mit Sennebach“ (LSG WF 31) erklärt.<br/>Die bestehende Verordnung für das LSG „Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Klein Rhüdener Holz und angrenzende Landschaftsteile“ vom 17.10.1975 wird, soweit sie das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel betrifft, aufgehoben.</p> <p>Im Auftrage</p> <p>Schillmann</p> |
|---|

|                                |  |  |   |
|--------------------------------|--|--|---|
| <b>Aufwand/Auszahlung i. €</b> | <b>Produktkonto</b>                                    | <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt<br><input type="checkbox"/> Finanzhaushalt | <b>Haushaltsjahr/e</b>                            |
| <b>Mittel stehen</b>           | <input type="checkbox"/> zur Verfügung                 | <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung   | <input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro |
| <b>Deckungsvorschlag</b>       | <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei                        |   |

| <b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b> |  |   |                                    |
|--|--|---|------------------------------------|
| Präambel   | Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen | <input type="checkbox"/> unterstützt            | <input type="checkbox"/> behindert |
|  | Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung       | <input type="checkbox"/> unterstützt            | <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 1   | Gesellschaftlicher Zusammenhalt                | <input type="checkbox"/> unterstützt            | <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 2   | Bildung und Kultur                             | <input type="checkbox"/> unterstützt            | <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 3   | Arbeit und Wirtschaft                          | <input type="checkbox"/> unterstützt            | <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 4   | Umwelt- und Klimaschutz                        | <input checked="" type="checkbox"/> unterstützt | <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 5   | Mobilität und Infrastruktur                    | <input type="checkbox"/> unterstützt            | <input type="checkbox"/> behindert |

### **Begründung:**

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Hainberg mit Sennebach“ dient der Sicherung von Teilbereichen der FFH-Gebiete Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ und Nr. 389 „Nette und Sennebach“.

5

Durch die Ausweisung des LSG „Hainberg mit Sennebach“ im Landkreis Wolfenbüttel wird für die Teilbereiche der o.g. FFH-Gebiete der Verpflichtung nach § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nachgekommen. Weiterhin werden die Vorgaben der europäischen Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) umgesetzt. Dadurch wird auch den Zielen des § 1 BNatSchG auf kommunaler Ebene Rechnung getragen.

10

Zusätzlich ist es erforderlich, dass der Verordnungstext für das Schutzgebiet an die Regelungen des neuen Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 und den damit verbundenen Anforderungen (siehe Begründung - Anlage 2.1) angepasst wird.

15

Mit Schreiben vom 28.03.2017 wurde das erste Beteiligungsverfahren eingeleitet. Nach Würdigung aller im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte im Jahr 2018 eine erneute Kartierung der Lebensraumtypen (LRT) im FFH-Gebiet Nr. 120, da sich der Zustand der Waldflächen seit der Erstinventarisierung (=Basiserfassung) in 2010/2011 augenscheinlich deutlich verändert hatte.

20

Nach Vorliegen der neuen Kartierungsergebnisse erfolgte dazu am 25.04.2019 eine Besprechung mit den Eigentümern der betroffenen Flächen sowie deren anwaltlichen Vertretung. Die in diesem Gespräch sowie in dem ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden, soweit es fachlich vertretbar war, in den neuen Entwurf der Verordnung zum LSG (Stand: 29.05.2019) eingearbeitet. Mit diesen geänderten Unterlagen (vgl. Anlagen 6.1 bis 6.9) wurde am 29.05.2019 das zweite Beteiligungsverfahren eingeleitet.

25

30

Der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Anhängen A und B legt den Schutzzweck, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Ge- und Verbote entsprechend den Erhaltungszielen des Gebietes zur Sicherung des FFH-Schutzes fest.

Wegen der potentiell nachteiligen Wirkung des Klettersports auf den Erhaltungszustand der Felsen der Bodensteiner Klippen (LRT 8220) wurde in die Verordnung ein grundsätzliches Kletterverbot aufgenommen (s. § 4 Abs.3 Nr. 12 der VO sowie in der Begründung). Wird im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen, dass das Klettern auf bestimmten Routen verträglich ist mit den Zielen der FFH-Richtlinie, kann über die Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 11 eine Erlaubnis zum Klettern auf diesen Routen erteilt werden.

35

Um auf den Klimawandel mit einer Änderung der Baumartenzusammensetzung in den Waldbereichen reagieren zu können, wurde eine entsprechende Regelung in die Verordnung aufgenommen (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 13).

40

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst Flächen der FFH-Gebiete Nr. 120 und Nr. 389, daran angrenzende Waldflächen sowie dem Wald vorgelagerte landwirtschaftliche Flächen. Die Bereiche außerhalb des Waldes wurden aufgrund ihrer eigenen Schutzwürdigkeit (Gehölzbestände, Wegeseitenbereiche) und aufgrund der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild aufgenommen (vgl. Begründung zu den §§ 1 u. 2 der VO). Zusätzlich haben die Flächen eine Pufferfunktion, um schädliche Einwirkungen auf hochwertige Biotope fernzuhalten. Gegenüber dem bestehenden LSG wurde die Schutzgebietsgrenze in drei Bereichen kleinflächig verändert. Dies führt zu einer geringfügigen Vergrößerung des Schutzgebietes.

45

50

Die im Rahmen des zweiten förmlichen Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind überwiegend in der Anlage 5.1 zusammengestellt. Aus der Tabelle ist ersichtlich, zu welchem Ergebnis die Würdigung der einzelnen Eingaben geführt hat. Die

55

betroffenen Forstgenossenschaften, einige Realverbände und Privatpersonen haben sich im Rahmen des Sicherungsverfahrens anwaltlich vertreten lassen. Die Würdigung dieser Eingaben ist als Anlage 5.2 beigefügt.

60

Das Ergebnis der Würdigungen wurde in dem beigefügten Verordnungsentwurf vom 24.10.2019, einschließlich der Anhänge A und B (Anlagen 1.1 bis 1.3) sowie in der überarbeiteten Begründung, einschließlich beigefügter Tabellen und Karten (Anlagen 2.1 bis 2.6), aufgenommen. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den Verordnungsunterlagen, die dem zweiten Beteiligungsverfahren zugrunde lagen, sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht. Gelöschte Textpassagen sind sichtbar durchgestrichen.

65

Die Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie die maßgebliche Karte im Maßstab: 1:8.000, die Bestandteil der Verordnung sind, werden unverändert als Anlage 3 und 4 beigefügt.

70

Der Verordnungsentwurf vom 24.10.2019 mit den zugehörigen Anhängen A und B sowie den beiden vorgenannten Karten wird nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegt.

75

### **Anlagen:**

- 1.1 Überarbeiteter Verordnungsentwurf LSG „Hainberg mit Sennebach“, Stand: 24.10.2019
- 1.2 Überarbeiteter Anhang A – Regelungen für die im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen (91E0\*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170), Stand: 24.10.2019
- 1.3 Überarbeiteter Anhang B – Glossar zur Verordnung und zum Anhang A, Stand: 24.10.2019
- 2.1 Überarbeitete Begründung zum Verordnungsentwurf, Stand: 24.10.2019
- 2.2 Anlage 1 zur Begründung - Matrix zur Bewertung des Erhaltungszustandes für die LRT 6210, 8220 und die wertgebenden Arten, Stand: 29.05.2019 (unverändert)
- 2.3 Überarbeitete Anlage 2.1 zur Begründung – Erhaltungszustände der im FFH-Gebiet 120 vorkommenden Lebensraumtypen, Stand: 24.10.2019, verkleinert auf DIN A3
- 2.4 Anlage 2.1.1 zur Begründung - Detailkarte Felsen, Stand 29.05.2019 (unverändert)
- 2.5 Überarbeitete Anlage 2.2 zur Begründung - Erhaltungszustände im FFH-Gebiet 120\_Landesforsten, Stand 24.10.2019, verkleinert auf DIN A3
- 2.6 Überarbeitete Anlage 2.3 zur Begründung - Erhaltungszustände im FFH-Gebiet 389\_Landesforsten, Stand 24.10.2019, verkleinert auf DIN A3
- 3 Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000, Stand: 29.05.2019 (unverändert)
- 4 Maßgebliche Karte im Maßstab 1: 8.000, Stand: 29.05.2019 (unverändert), verkleinert auf DIN A3
- 5.1 Darstellung der Einwendungen und deren Würdigung, Stand: 24.10.2019
- 5.2 Würdigung der Einwendungen der Rechtsanwälte Dombert bzw. HSA, Stand: 24.10.2019
- 6.1 Verordnungsentwurf LSG „Hainberg mit Sennebach“, Stand: 29.05.2019
- 6.2 Anhang A - Regelungen für die im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen (91E0\*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170), Stand: 29.05.2019
- 6.3 Anhang B – Glossar zur Verordnung und zum Anhang A, Stand: 29.05.2019
- 6.4 Begründung zum Verordnungsentwurf, Stand: 29.05.2019

- 6.5** Anlage 1 zur Begründung - Matrix zur Bewertung des Erhaltungszustandes für die LRT 6210, 8220 und die wertgebenden Arten, Stand: 29.05.2019
- 6.6** Anlage 2.1 zur Begründung - Erhaltungszustände der im FFH-Gebiet 120 vorkommenden Lebensraumtypen, Stand: 29.05.2019, verkleinert auf DIN A3
- 6.7** Anlage2.1.1 zur Begründung - Detailkarte Felsen, Stand 29.05.2019
- 6.8** Anlage 2.2 zur Begründung - Erhaltungszustände im FFH-Gebiet 120\_Landesforsten, Stand 29.05.2019, verkleinert auf DIN A3
- 6.9** Anlage 2.3 zur Begründung - Erhaltungszustände im FFH-Gebiet 389\_Landesforsten, Stand 29.05.2019, verkleinert auf DIN A3